

4. Deutscher Juristentag

August 1863

in Bonn

A. Gutachten des Obertribunalsrats saßer in Stuttgart.

§. 1.

Begutachtung des Vitrags:

Die Anwaltsschaft ist freizugeben.

Bei der Diskussion über die Abschaffung von Privilegien mißte sich leicht einiger Unmuth in den Streit. Diese Entscheidung hat auch bei den in den letzten Jahren gepflogenen Erörterungen über Freigebung der Advokatur nicht gang gefehlt.

Sodessen wenn beide Parteien, wie hoch nicht zu bezweifeln, nach dem gleichen Ziele, nach Gewinnung der Bürgerthatsen für den Zustand einer kräftigen, wissenschaftlich tüchtigen, uneigennütigen, den Interessen der Rechtspflege unbedingt sich unterordnenden Advokatur streben, warum sollte die Erörterung nicht mit gegenseitigen Wohlwollen geführt werden können?

Es besteht gegenwärtig in Deutschland in Absicht auf die vorliegende Frage im Wesentlichen dreierlei Systeme:

1) Ein weitaus größtes Theile Deutschlands, namentlich in den Deutschösterreichischen Ländern, in Preußen mit Ausnahme der Rheinprovinz, in Bayern und im Königreiche Sachsen herrscht völlige Geschlossenheit der Advokatur, das heißt: die Zahl der Advokaten ist eine beschränkte und es ist demzufolge selbst Denjenigen, welche ihre Befähigung nachgewiesen haben, der Eintritt verweigert, so lange nicht Stellen erledigt oder neu geschaffen werden.

Dieses System tritt übrigens in den einzelnen Ländern unter sehr verschiedenen Modifikationen auf, welche die Abtheilung desselben theils verschärfen, theils wesentlich mildern. Es macht einen bedeutenden Unterschied, ob, wie dies meistens der Fall ist, bei eintretender Vacatur die Staatsregierung die Auswahl unter den Candidaten trifft, oder ob, wie in Sachsen, die Priorität der Eintragung in die Exspectanten-Liste entscheidet. Es ist von großer Wichtigkeit, ob, wie zum Beispiel in dem eben genannten Sachsen, den Mitgliedern des geschlossenen Standes die Zahl

und der Beschiel des Abhanges völlig freisteht, und ob auch in sonstiger Hinsicht unter denselben eine unbedingte Konfurrenz der Berufstätigkeit im ganzen Staatsgebiete eröffnet ist, oder ob, was anzuwenden die Regel bildet, Abhangeszwang stattfindet, und ob daneben noch alle oder wenigstens einzelne Berufszweige, wie zum Beispiel in Preußen die persönliche Vertretung der Parteien vor Gericht in künftigen Reichstagen, an den Gerichtspräsidenten des Abhanges gebunden sind. Ferner begründet es begreiflicher Weise einen tiefgreifenden Unterschied, ob die Zahl der in den geschlossenen Stand aufgenommenen Mitglieder im Verhältnis zum Berufszustand des Abhanges Knapp und spärlich bemessen oder ob sie so weit gegossen ist, daß sie unter allen Umständen das Bedürfnis deckt oder selbst darüber hinausgeht. Abhängig hiervon und davon die Zahl der Abwobanten wird, daß in Österreich, Preußen und Bayern die Zahl der Abwobanten an manchen Orten eine viel zu geringe sei, daß dort nicht selten ein Abwobant eine ganze Schaar geprüfter Advokaten-Gandikanten in seinen Diensten stehen habe, und daß daneben für die Abwobanten der Abwobanten noch eine Quelle reichlicher Beschäftigung fließe, so ist dagegen an dem Beispiele Englands, welches bei einer Bevölkerung von zwei Millionen Einwohner nicht weniger als 800 Abwobanten besitzt, zu erkennen, wie das System der Beschlossenheit je nach der Art seiner Durchführung mit dem Systeme der völligen Freiheit nahezu zusammenfallen kann.

2) Das System völliger Freieibung der Abwobanten, d. h. des unbefchränkten Zutritts aller Derer, welche den vorchriftsmäßigen Geschäftsnachweis liefern, steht nur in wenigen Deutschen Territorien in Geltung. Ganzsicherlich sind in dieser Hinsicht zu nennen: Büttemberg und die beiden Großherzogthümer Mecklenburg. In diesen Ländern ist nicht bloß der Zutritt in den Stand, sondern auch die Wahl und Bereibung des Abwobantes völlig frei. Eine in Büttemberg bestehende Ausnahme hinsichtlich der sogenannten Prokuratoren (d. h. der Mittelsmänner für Einreichung der Schriften bei den Appellationsgerichten und dem Obertribunal) ist praktisch zu unerheblich, als daß der Charakter des bestehenden freibühlichen Systems wesentlich dadurch beeinträchtigt wäre.

3) In mehreren Theilen Deutschlands, namentlich in Rheinpreußen, in Hannover und Braunschweig herrscht endlich ein gemischtes System. Die Advokatur als solche ist frei, dagegen die Anwaltschaft — und zwar speziell in der Form der Advokatenanwaltschaft — ist geschlossen. Demnach Grundgedanken nach ist dieses System zunächst aus Frankreich entlehnt. Dasselbe theilt den Anwälten das ausschließliche Recht zu, in künftigen Streitigkeiten vor den ordentlichen Rechtsgewichten die Parteien formell zu vertreten, namentlich die schriftliche Vorbereitung des Prozesses zu leiten, im

Gaule des Verfahrens alle zur Abgemäßigkeit derselben nötigen Handlungen vorzunehmen und in den mündlichen Verhandlungen vor Gericht die erforderlichen Schritte zu stellen (la postulation). Die Abwobanten dagegen sind bei den erwählten Streitigkeiten, abgesehen von Konventionen und Abgemäßigkeiten, darauf beschränkt, die Rechte der Parteien vor Gericht in mündlichen Worten auszusprechen (la plaidoirie). Abhängig aber in Frankreich der Anwalt (avocat) für seine, gewöhnlich durch Kauf oder Erbschaft erworbene, Stelle eine viel geringere juristische Befähigung nachzuweisen hat als diejenige eines Advokaten (avocat), so wird dagegen in den genannten Deutschen Ländern der Anwalt ausschließlich aus der Zahl der Advokaten ernannt und genießt neben den Vorrechten der Anwaltschaft alle Rechte der Advokatur. Die praktische Folge hiervon ist, daß in jenen Ländern die bloße Advokatur eine ganz andere Bedeutung hat als in Frankreich; sie ist theils die Vorstufe für die jüngeren Männer, welche auf eine Anwaltschaft abzielen und einzuweisen unter der Patronage eines Advokatenwalts arbeiten, gelegentlich auch plaidieren, theils ist sie das Stiel derselben, welche die Geschäft oder Abgemäßung zu der schwierigen und aufreihenden Berufstätigkeit bei den Kollegialgerichten nicht scheuen und daher auf die Praxis bei den Einzeilgerichten sich beschränken müssen. —

Obje man zur Distiktion darüber überreitet, welches der eben aufgeführten drei Systeme den Interessen der Rechtspflege am meisten entspreche, ist es nützlich, sich über eine Vorfrage ins Klare zu setzen. Diese Vorfrage ist: Soll, wie in Frankreich und England, eine von der Advokatur getrennte Anwaltschaft bestehen? Da die Trennung der beiden Vertretungen wesentlich auf der Voraussetzung beruht, daß der Anwalt einer geringeren Befähigung bedürfe als der Advokat, so läßt sich jene Frage auch in der Weise stellen: Soll für das Geschäft der formellen Prozeßvertretung bei den Kollegialgerichten (la postulation) eine geringere Befähigung als diejenige, welche von den plaidierenden Advokaten verlangt werden muß, für genügend erachtet werden?

Meines Erachtens ist hier mit einem entseidenen Nein zu antworten.

Die Geschäftsaufgabe des Prozeßvertreters läßt sich mit einer juristischen Ausbildung nicht befriedigend erfüllen. Schon beim Sammeln des tatsächlichen Stoffes und der Beweismittel broht ihm, wenn er nicht durch ein tüchtiges juristisches geübtes Urtheil geleitet wird, die Gefahr, daß er Unnützes zusammen rafft, Wichtiges überseht. Zu seinen weiteren Vertretungen aber, dem Klartreten der vorbereitenden Schritte, der Stellung der Schritte vor Gericht, der Vornahme aller zur Form des Prozesses gehörigen Handlungen, wird unabweisbar ein unfaßbares juristisches Wissen erfordert. Wenn hier

falsche Schritte oder Verschämisse in Folge mangelhafter Rechtskenntnis des Prozeßvertreters vorkommen, so werden sie nur zu oft von dem plaidierenden Advokaten nicht mehr gut zu machen sein. Die Aufgabe des Letzteren so-
dann, die gerechete und wirksame Darstellung der Thatsachen und die Klärführung des Rechtspunktes, steht mit den vorerwähnten Verrichtungen des Prozeßvertreters im innigsten Zusammenhang. Darum Funktionen, die aufs Engste mit einander verflochten sind, an zwei Personen vertheilen? Die Einheit der Leitung geht verloren, die Verantwortlichkeit wird geschwächt, die Kosten für die Partei werden geschätzt. Mehrnische Arbeiten mag immerhin der Advokat, um seine Zeit und Kraft zu sparen, von Personen, die er selbst in seine Dienste nimmt, verrichten lassen; aber die Inspektion und Leitung des Prozeßes gehört in das Gebiet der geistigen Arbeit und sie wird, von tüchtigen Händen besorgt, vor einem Deutschen Richterkollegium häufig sich besser lohnen als eine glänzende Rede. Entzieht sich der Advokat diesen Verrichtungen, so rächt sich dies nicht bloß an der Partei, sondern auch an ihm selbst: Denn die Klawälle sind es nun, welche die Prozeße bewegen. Die scheinbar so hoch stehende Advokatur wird, wenn auch unfehlbar, zur Dienetin der Klawallschafft.

Diese Schäden hat man in Genf, wo die Trennung der beiderlei Verrichtungen geraume Zeit hindurch bestanden hatte, so lebhaft empfunden, daß im Jahre 1834 die Klawallschafft mit der Advokatur vereinigt wurde. Auch in Frankreich erkennt man das Uebel; seiner Heilung setzen aber wegen der notwendigen Entschädigung der Besitzer erkaufter Klawallstellen ungemine finanzielle Schwierigkeiten entgegen. In England hat die Trennung der Advokatur von der Klawallschafft in so lange eine verhältnismäßige Berechtigung, als das gegenwärtige Civilprozeßverfahren nicht vereinfacht sein wird, welches die Prozeßvertretung zu einem wahrhaft erdrückenden Formen-
dienst macht.

Nach Derselben habe ich es für das Ueberflüssige eines guten Prozeßverfahrens vor den Kollegialgerichten, daß der Klawall (Prozeßvertreter) stets zugleich die Eigenschaft des Advokaten in sich vereinige. Alle Klawälle sollen Advokaten sein. Ob es umgekehrt sich empfehle, auch allen Advokaten die Klawallschafft bei den Kollegialgerichten zu ertheilen, wird weiter unten zur Sprache kommen.

Sich wende ich nunmehr zu der Hauptfrage:

Melches der oben geschilderten drei Systeme entspricht am meisten den Interessen der Rechtspflege?

Meines Erachtens gebührt der Vorrang dem gemischten Systeme, wie es in Mecklenburg, Hannover und Braunschweig besteht, dem Systeme

der freien Advokatur und der geschlossenen Advokatanwaltschaft. Dabei setze ich jedoch voraus und verlange:

a) daß unter sämtlichen Advokatanwälten des Landes (im größeren Staaten zum mindesten unter sämtlichen Advokatanwälten eines Appellationsgerichtsbezuges) die freieste Konfurrenz eröffnet wird, so daß denselben unbedingt, sie mögen dem Advokatsstande unterworfen sein oder nicht, die Befugnis zukommt, bei allen Kollegialgerichten des Landes (bzw. hiesigerweise des Appellationsgerichtsbezuges), mit Ausnahme jedoch des obersten Gerichtshofes, sowohl die Verrichtungen der Klawallschafft (vorbeständig der Pflicht zur Aufstellung eines am Gerichtstische wohnenden Einbildungs-
bevollmächtigten) als die Verrichtungen der Advokatur auszuüben;

b) daß sowohl die Bestimmung der Zahl der Advokatanwälte im Allgemeinen, als auch die Befugnis erledigter Advokatsstellen in die Hand der höheren Gerichte (der Appellationsgerichte oder des obersten Gerichtshofes) gelegt wird, und daß das Gesetz den Gerichten zur Pflicht macht, die Zahl der Advokatanwälte in einer Weise zu bemessen, durch welche das Bedürfnis völlig zweifelloß gedeckt ist.

Für das gemischte System mit den angegebenen Modalitäten spricht meines Erachtens folgende Betrachtung:

Mit einer Seite für das öffentlich-mündliche Verfahren, insbesondere für das von der Verhandlungsmaxime durchdrungene Civilverfahren, die Mitwirkung eines tüchtigen Advokatenstandes schließlich unentbehrlich ist, so wird anderer Seite dieses Verfahren auch von der günstigsten Rückwirkung auf die Mithilflichkeit dieses Standes sein. Allein es wäre eine Täuschung, auf der Öffentlichkeit und Mündlichkeit allein schon die volle Mithilflichkeit für das Ueberdauern des Advokatenstandes zu finden. Weitere unerlässliche Bedingungen dafür sind:

- 1) eine wirksame, weitreichende Konfurrenz unter den Berufsgenossen,
- 2) eine gesicherte ökonomische Existenz des Standes,
- 3) äußere Unabhängigkeit seiner Stellung.

zu 1.

Die Konfurrenz ist die unentbehrliche Lebensluft für den Advokatenstand. Sie erzeugt und erhält am stärksten diejenige Anspannung der Kräfte, welche der Beruf des Advokaten fordert. Sie vermag am gerechtesten das Verdienst zu belohnen. Sie gewährt den Advokaten den Anreiz, welche notwendig ist, damit ihr Schwächerer der Mann ihres Vertrauens sei.

Nun wirksamer ist nun allerdings die Konfurrenz dann, wenn der Zutritt nicht bloß zur Advokatur im engem Sinne, sondern auch zur Advokatanwaltschaft völlig frei gegeben wird. Allein wofern die Einführung der

Zahl der Abgeordneten aus anderen Gründen (welche sogleich zur Sprache kommen werden) sich empfiehlt, so ist gewiß nicht zu leugnen, daß sich immerhin mittelst der schon oben angegebenen Mittel eine sehr wirksame und weit reichende Konfurrenz auch innerhalb des privilegierten Kreises der Standesmitglieder herstellen läßt.

3 u 2.

Dem Abgeordnetenstande muß ferner eine, wenn auch nicht glänzende, doch anständige ökonomische Existenz gesichert sein. Söht es an dieser Voraussetzung, so wird der Stand zur Donäne der Reichen oder zum Aufsuchsort der Mittelmäßigen; das Talent kehrt ihn den Mäkten. Der sollte ein Beruf noch gesucht werden, dessen Mitglieder bei aufrechter geistiger Beamtung zum Glücke eher zur Sorge um eine barbare Familie verurtheilt sind, ein Beruf, der selbst den treuen und sühigen Arbeiter nicht so weit leitet, daß dieser die kleine, einst von der Hochschule mitgebrachte Büchersammlung neugierig ergängen, noch viel weniger einen Sprachsinn für die Lage des Meeres und der Armuth erörtern kann?

Comit fragt sich: Ist die ökonomische Existenz des Abgeordnetenstandes auch dann noch gesichert, wenn jede Schwarte außer den Prüfungen fällt?

Sch werneine tiefe Frage im Hinblick auf die Erfahrungen, welche man in M edlenburg-Schwerein (Deutsche Gerichts-Zeitung von 1862, No. 25) und in meinem Heimatlande M ittelm erg gemacht hat. Diese Erfahrungen müssen auch künftigen, welcher der Abgeordnetenfreiheit im Privatgip mit M ännen zusetzen ist, genügt machen, der M aß eines vernünftigen Ausweges, wie er in dem eben geschilderten gemischten Systeme sich darbietet, beizubringen. In kleinen wohlhabenden Handels- und Industriegegenden, wo die Tugenden der gebildeten Stände die Abgeordneten nicht als brogelenben Beruf, sondern nur als Uebergangsstufe zu den öffentlichen M änden und Ehrenämtern sucht, bedarf es allerdings keinerlei Schwarte. Aber in sonstigen Staaten liegen die sozialen Verhältnisse hundertmal anders.

Das Recht der Staatsgewalt, die Abgeordneten, sei es ganz oder theilweise, zu wählen, sobald das Bedürfnis der Rechtspflege es verlangt, läßt sich grundsätzlich nicht bestreiten. Nun muß aber die Rechtspflege, zumal die auf die Verhandlungsmaterie gegründete öffentlich-mündliche Civilrechtspflege, aufs Tiefe leben, wenn die Abgeordnete nicht. Unrichtig ist darum auch die oft gehörte Vergleichung der Stellung der Abgeordneten mit der Stellung der M eiste. Der M ist wird lediglich aus Gründen der M odischkeit der Prüfung und Consequenz unterworfen, sein Beruf ist ein Privatberuf. Es hat deshalb auch noch Niemand daran gedacht, eine Disziplin über die M eiste einzuführen. Der Abgeordnete dagegen ist ein unteilbares Glied im Organismus der Rechtspflege; seine Thätigkeit steht in

unmittelbarem Zusammenhange mit der Erfüllung des wichtigsten aller Staatszw ecke.

M us diesem Grunde schlägt gegenüber der M aßnahmeslosigkeit des Abgeordnetenstandes, wie sie im Falle der Ueberfüllung eintritt, auch der Drost nicht an, daß jedes Uebermaß mit der Zeit von selbst zur Heilung führe. Denn der Staatsprüfungsprozeß wird bei dem Druke der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht abt, sondern chronisch verlaufen, und es wird kaum unvernünftig die Rechtspflege selbst in M ittelm äßigkeit gezogen werden.

Die Gewährung der Vertragsfreiheit hinsichtlich der D are, eine M aßregel, die sich allerdings jedenfalls empfiehlt, ist kein zureichendes Mittel, das Entstehen des Abgeordnetenstandes zu sichern oder wesentlich zu heben. Denn eine D are, sei es eine gesetzliche oder auf der Verichtsbarkeit beruhende, kann wenigstens für den Fall des mangelnden Vertrages, sowie zur Regelung der Verapflichtung des in die D osen vernünftigen D yners noch nicht entseht werden. Besitzt aber eine solche D are, so wird das Verlangen einer höheren Belohnung vor der Annahme eines Mandats selten gestellt und noch seltener ohne Zustimmung bewilligt werden. Die Erwählung der jungen Deutschen Känder, wo die Vertragsfreiheit besteht, dient diesem Zwecke zur hinreichenden Befriedigung.

Oegen eine Beschließung der Abgeordneten, sei sie eine gänzliche oder theilweise, wird vielfach eingewendet, es sei nicht möglich, mit irgend welcher Sicherheit zu ermessen, welche Zahl von Abgeordneten oder Abgeordneten zur Dedung des Bedürfnisses erforderlich sei — unthätige Abgeordneten werde es immer zu viel, thätige zu wenig geben. Diese Behauptung hat mehr Schein, als Wahrheit. Die Gerichte, die Presse, die Landstände werden nicht ermangeln, die krankhaften Symptome, welche sowohl bei der Ueberfüllung als bei der unzureichenden Besetzung des Standes der Abgeordneten oder Abgeordnetenwähler, ja auch schon bei dem Drogen dieser Zustände sich einstellen, rechtzeitig zur Sprache zu bringen.

Oegen das gemischte System wird noch insbesondere eingewendet, bei der Beschneidung der Zahl der Abgeordnetenwähler sei die Freiheit des Zutritts zu der kleinen Abgeordneten, welche letztere bei den Kollegialgerichten von der Spruchgewalt ausgeschlossen und in der Verwaltung des Landens durch die Konfurrenz des Abgeordnetenstands überflüssig gemacht sei, praktisch werthlos. Meines Erachtens ist dieser Einwand nicht richtig. Sind die Abgeordneten das Recht gewährt, in Strafgeschäften bei allen Gerichten als Verapflichteter, in Civilgeschäften vor dem Einzelrichter als Sachverständiger, vor den Kollegialgerichten, sobald eine Partie es wünscht, als pläbirender Beisitzer (inden von Abgeordneten) aufzutreten, wird dieselbe für die jüngeren M äänner die

Vorstufe zur Advokatanwaltschaft und der Kampfplatz, auf welchem das Talent unter dem Schutze der Öffentlichkeit sich Ansprüche auf Zulassung in den geschlossenen Kreis der Advokatanwälte erwirbt. Eben dadurch wird es anbereitet, bei der Befegung erledigter Advokatanwältstellungen stets die tüchtigsten Kräfte auszuwählen.tritt ein übermäßiger Zudrang zur Advokatur ein, so werden die nachtheiligen Mittheilungen bestehen nicht die Rechtspflege selbst ergreifen, sondern in der Hauptsache auf junge Männer beschränkt bleiben, welche noch im Glande sind, sich einen anderen Lebensberuf zu wählen. Uebrigens werden auch reifere Männer, welche aus einem Richteramt oder aus einem, die rechtswissenschaftliche Ausbildung erfordernden, Verwaltungsamte infolge höherer Umstände freiwillig auscheiden, in der Advokatur die Gelegenheit finden, durch bedeutende Leistungen sich Ansprüche auf Zulassung zur Advokatanwaltschaft zu erwerben.

Zu 3.

Schlieflich muß noch gefragt werden, ob das gemischte System, wie solches aus den zu Ziffer 2 angeführten Gründen sich empfiehlt, mit den unerlässlichen Anforderungen an Unabhängigkeit des Advokatenstandes vereinbar sei.

Sch glaube, auch diese Frage bejahen zu dürfen.

Wird, was bereits oben als Voraussetzung angenommen wurde, nach dem Vorgange der Obenbahrunglichen Gesetzgebung (Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858, Art. 1, § 1) die Befegung erledigter Advokatanwältstellen in die Hand der höheren Gerichte (der Appellationsgerichte oder des obersten Gerichtshofes) gelegt, so ist nicht zu besorgen, daß politische Rücksichten bei Befegung dieser Stellen eintreten werden. Sowie die Rücksichten über die Advokatanwältstellen, so kann solche in der Hauptsache den eigenen korperativen Organen derselben, namentlich eines gewissen Advokatenrechts der Gerichte, füglich überlassen werden. Würde man übrigens, was hier ganz dahingestellt bleiben kann, glauben, eine nach Krangriffschen Muster eingerichtete Staatsanwaltschaftliche Ueberwachung der Advokatanwältstellen in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Prozeßvertreter nicht entstehen zu können, so würde sich diese Ueberwachung immerhin bei den gemischten Systemen, welches nur einen Theil der Advokaten zur Advokatanwaltschaft zuläßt, auf einen kleineren Kreis beschränken als bei einem System, das sämtlich Advokaten zugleich für Advokate erklärt.

Daß durch die theilweise und selbst durch die gänzliche Einschließung des Advokatenstandes die Befähigung seiner Mitglieder zu hervorragenden Leistungen auf dem politischen Gebiete nicht beeinträchtigt wird, erhellt zur Genüge aus der Erfahrung der Deutschen Länder, wo eine solche Einschließung besteht.

Das Resultat meiner gutachtlichen Ansicht fasse ich kurz dahin zusammen: Im Interesse der Rechtspflege empfiehlt sich freie Advokatur, aber geschlossene Advokatanwaltschaft, Letztere mit der Einschränkung, daß die freie Konkurrenz auch unter den Advokatanwältstellen in Befegung auf ihre ganze Berufsthatigkeit eröffnet und daß sowohl die Bestimmung der Zahl der Advokatanwältstellen als die Befegung erledigter Advokatanwältstellen in die Hand der höchsten Gerichte, sei es der Appellationsgerichte oder des obersten Gerichtshofes, gelegt wird.

§ 2.

Begutachtung des Vortrages:

Das Notariat ist von der Anwaltschaft zu trennen.

Nach der Krangriffschen Gesetzgebung ist das Notariat unvereinbar, sowohl mit dem Berufe eines Prozeßvertreters (avocat), als mit denjenigen eines Advokaten im engeren Sinne (avocat).

Loi du 25 Ventôse, an XI, art. 7. Ordonnance du 20. Novembre 1822, art. 42.

Derselbe Grundsatz gilt in Preußen (Notariatsordnung vom 25. April 1822, Art. 5). Ebenso bestimmt das seit Kurzem in's Leben getretene Bayerische Notariatsgesetz vom 10. November 1861, Artikel 4, daß ein Notar die Stelle eines Rechtsanwaltes nicht bekleiden könne. Auch das neue Österreichische Gesetzgebung geht von der Annahme aus, daß jenes Prinzip an sich ein empfehlenswertes sei; sie hat sich aber mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse genötigt gesehen, denselben nur eine beschränkte Durchführung zu geben. Der § 9 der Österreichischen Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 bestimmt nämlich: Mit der Stelle eines Notars ist ein besoldetes Staatsamt namentlich: Mit der Stelle eines Notars ist ein besoldetes Staatsamt namentlich, die Advokatur aber nur auf dem Lande und in benachbarten Städten vereinbar, in welchen sich kein Landbesitzer befindet.

Gegen ist der Befegung mancher anderen, ja vielleicht der meisten Deutschen Staaten das Verbot der Vereinigung von Notariat und Advokatur unbekannt. In Preußen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, in Sachsen, Hannover, Braunschweig hat theils die Gesetzgebung, theils die Praxis dahin geführt, daß es dort gegenwärtig verhältnismäßig nur wenige Notare gibt, welche nicht zugleich Rechtsanwälte wären.

Preussische Gerichtsordnung, Titel III, § 7, §§ 3, 9, 16; Preuss. Gesetz über das Verfaßten bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845, § 45 und Preuss. Organisationsverordnung vom 2. Januar 1849, § 30. Österreichische Notariatsordnung vom 3. Juni 1859, §§ 6 und 90.

Sannüberische Notariatsordnung vom 18. Sept. 1853, §§ 2 und 3.

Braunschweigische Notariatsordnung vom 19. März 1850, §§ 4 und 27.

Im Preußen besteht zufolge des § 30 der Organisationsverordnung vom 2. Januar 1849 die Regel, daß nur in den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern besondere Notare (b. h. solche, welche nicht zugleich Richteramt inne haben) angestellt werden können. Die weitere Vorstufe des gewählten § 30, daß die künftige angestellenden Rechtsanwältin des Ober-Tribunals und der Appellationsgerichte in der Regel nicht gleichzeitig Notare sein sollen, ist bis jetzt nur hinsichtlich der Ober-Tribunalsanwältin zur Ausfertigung gelangt (Deutsche Gerichts-Zeitung von 1862, Nr. 19).

Auch in Mitternberg, wo neben den im eigentlichen Staatsdienste stehenden besetzten Gerichtsnotaren und Amtsnotaren (b. h. Justizbeamten für die Bezugsgerichte und die Gemeindegewerben im Sinne der nichtstetigen Gerichtsbarkeit) noch sogenannte immatriculirte, auf ihre freie Praxis angewiesene, Notare — wenn auch in geringer Zahl — bestehen, ist den letzteren die gleichzeitige Ausübung der Advokatur, falls sie die vorerwähnten Befähigung dazu nachgewiesen haben, nicht untersagt.

Mittern. Notariatsordnung vom 25. Dec. 1808, § 5.

Es läßt sich nun aber nicht verkennen, daß die Bereinigung des Notariats mit der Advokatur gewisse nicht unerhebliche Nachteile sowohl für die eine als für die andere Berufsart zur Folge hat, und wenn diese Nachteile in manchen Ländern sich praktisch noch nicht sehr fühlbar gemacht haben, so erklärt sich dies daraus, daß dort die Geschäftsaufgabe und Bedeutung des Notariats, theils in Folge der gesetzlichen Bestimmungen über seinen Wirkungskreis, theils auch in Folge der Verhältnisse, welche eine äußerst mäßige, beziehungsweise wenig entwickelte ist, und daß hinsichtlich der Stellung der Advokatur die genannten Anschauungen der Strenge noch nicht völlig durchgebrochen sind.

1) Durch die Bereinigung leidet zunächst das Notariat.

So verdrängen auch der Umfang des Notariats in den verschiedenen Gesetzgebungen bestimmt ist, so besteht doch immer sein Schwerpunkt darin, daß es juristische Thatfachen zu beurtheilen und dadurch bleibende, möglichst untrügliche Erkenntnisquellen für dieselben zu schaffen hat. Die Amtsgewalt des Notars beansprucht allgemeinen, öffentlichen Glaubens, sie fordert als ihr Recht das Vertrauen nicht bloß des Einzelnen, sondern aller. Die Verbindungen der Advokatur hingegen, mit Einschluss der Advokatenanwaltschaft, tragen — wenigstens äußerlich betrachtet — den Charakter der engherzigen, persönlichen Parteilichkeit an sich. Wird das Publikum, werden nament-

lich die minder gebildeten Klassen es in der Ordnung finden, wenn der Mann, welcher im Gerichtssale vor Seinem Amt als erster Diener der Parteipartei auftritt, baldem in seiner Amtsfunktion sich in einen Träger der öffentlichen Gewalt verwandelt, in einen Beamten, welcher das Recht ausübt, juristischen Thatfachen, deren Dasein oder Nichtdasein in die Privatinteressen auf die tiefste eingreift, den Stempel der Gewissheit aufzudrücken?

Mag auch die Gesetzgebung immerhin verzeihen, daß der Notar, welcher zugleich Advokat ist, in Beziehung auf die spezielle Abhängigkeit, worin er bereits einer Partei advocatorische Dienste geleistet oder auch nur zugesagt hat, nachträglich notarielle Verfügungen ausstellt:

Zu vergl. Preuß. Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten, vom 11. Juli 1845 §. 6.

Sannö. Notariatsordnung §. 27. Ziff. 3.

Sächs. Notariatsordnung §. 11. Ziff. 6. (wo übrigens Nachsicht protokollieren von dem Verbot angenommen sind).

Das Verbot für den einzelnen Fall reicht doch nicht aus, um die Meinung des Publikums mit der allgemeinen advocatorischen Berufstätigkeit des Notars zu versöhnen. Es handelt sich auch in der That nicht um bloße Vorurtheile. Das Publikum muß unbedingt sich darauf verlassen können, daß die juristischen Thatfachen und Vorgänge, welche der Notar mit rechtlicher Abweisung gegen alle Beurtheilung, mit dem höchsten Grade von Unbefangenheit beobachtet und dargelegt sind. Dasselbe muß ferner unbedingt darauf bauen können, daß die auf Antrag der Parteien beurtheilten Thatfachen und Vorgänge unter dem Schutze unverrücklicher Amtswürde und Unverletzlichkeit stehen und daß die protokollierte, registrierte und Depositorien des Notars Dritten weder unmittelbar, noch mittelbar zugänglich sind. Kann das Vertrauen des Publikums in diesen Punkte ein volles, rückhaltloses, allgemeines sein, wenn der Notar, der ferner so vieler intimer Familien- und Geschäftsbeziehungen, der Bewahrer so vieler bedeutsamer Urkunden, täglich in seinem Advokatenberufe den einseitigen Parteipartei seine Dienste leiht oder zu leisten befragt ist?

Abso! mag auch hier der Gesetzgeber durch ein solches Verbot zu helfen suchen, er mag aussprechen, daß Notare, welche zugleich Advokaten sind, bei Rechtsstreitigkeiten, die aus den von ihnen angenommenen Urkunden entspringen oder überhaupt auf die darin behandelten Rechtsverhältnisse sich beziehen, keine advocatorischen Dienste leisten dürfen.

Zu vergl. Preuss. Notariatsordnung §. 39.

Das Publikum wird in diesem Verbot keine hinreichende Beruhigung finden. Abgesehen davon, daß der advocierende Notar bei der Aufnahme des

Manbats für einen Prozeß häufig gar nicht voraussetzen kann, ob im Laufe des Streits Rechtsverhältnisse zur Sprache kommen werden, worüber er früher irgend einmal einen notariellen Akt aufgenommen hat, so ist die Stünge des Verbots eine völlig unnötige; denn eine Begleitung zwischen dem Gegenstande des Streits und dem Gegenstande des Notariats kann in den verschiedenen Abfassungen vorkommen, sie kann eine mehr oder minder nahe, eine mehr oder weniger greifbare sein. Selbst wenn eine Urkunde vor Gericht nicht benötigt, wenn sie mit keinem Worte erwähnt wird, so kann schon die bloße Kenntnis ihres Inhalts für den abvocirenden Notar vom größten Nutzen bei Führung des Rechtsstreits sein. Ueberdies werden beim Notar bei Gelegenheit seiner notariellen Praxis eine Menge konzentrierter Verhältnisse bekannt, ohne daß sie zum Gegenstand der notariellen Beurkundung werden. Ferner sehen denselben gewöhnlich nicht bloß seine eigenen Protolle und Abschriften, sondern auch diejenigen seiner Amtsverwahrer offen, sei es, daß er solche selbst in Besitz übernommen hat oder daß sie in den Akte einer Notariatskammer oder eines Gerichts hinterlegt sind. Er wird nicht selten in den Fall kommen, solche ältere Akten nachschlagen zu müssen. Wird nun der abvocirende Notar alles das, was er auf völlig erlaubten Wegen gelegentlich erfahren hat, sofort, wenn er in den Gerichtssaal tritt, verlesen können?

Dem Allem nach läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß das öffentliche Vertrauen in das Notariat durch seine Vereinigung mit der Advocatur beeinträchtigt wird.

Daneben leidet aber das Notariat noch in anderer Hinsicht.

Kraft des, augenblicklichen Standes ist bei manchen notariellen Beurkundungen unerlässlich, wenn nicht der Zweck verfehlt, die Begründung oder Erhaltung eines wichtigen Rechts vereitelt werden soll. Das Bureau des Notars muß stets geöffnet sein. Wie steht es damit, wenn der Notar abweilt? So lange das Prozeßverfahren ein wesentlich schriftliches ist, muß derselbe seinem zweifachen Dienste auf dem Bureau nachgehen. Ist aber das Prozeßverfahren ein mündliches, so wird er, sofern er abvocten will, die Zeit der Geschäftsstunden im Gerichtssaale zubringen, und die Parteien, welche seiner notariellen Thätigkeit bedürfen, werden entweder an der Thüre seines Bureaus warten müssen oder sie werden, was noch schlimmer für sie ist, von Schreiberei-Geldern bestraft, bestraft, hingerhalten werden.

2) Durch die Vereinigung beider Berufsarten leidet aber auch die Advocatur. Die Autorität, welche der Notar als solcher ausübt, fließt unmittelbar aus der Staatsgewalt. Indem derselbe einer juristischen Thatsache den Stempel des öffentlichen Glaubens mit allgemein verbindlicher Wirkung aufdrückt, handelt er direct im Auftrag und Namen des Staats.

Satz, er bekleidet ein öffentliches Amt. Er befeuert sich folgendermaßen auch in der Abhängigkeit, welche mit einem öffentlichen Amte notwendig verbunden ist. Eine höhere Bedenke, sei es eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche, muß darüber wachen, ob seine Amtsführung in Beziehung auf Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit der Geschäftsbeurteilung, in Beziehung auf Geseßführung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Protokolle und Register und, falls er für den Staat Geschäften eingeleitet und abzuwickeln hat (wie z. B. in Bayern), in Beziehung auf die Behandlung des öffentlichen Gehaltens weisens untadelhaft ist.

Wenn also der Advokat zugleich als Notar practicirt, so wird er eben dadurch ein überwachter Beamter. Er opfert einen Theil der ihm für seinen Advokatenberuf höchst notwendigen Unabhängigkeit. Er wird entweder zum Untergebenen der Gerichte, deren Handlungen zu bezeugen, zu kritisiren und nach Umständen angesehnen seine Aufgabe ist, oder er wird zum Untergebenen der Staatsanwaltschaft, welche nach der Natur ihres Berufs die mehr oder weniger abhängigen Organe der Staatsregierung sind.

Stehen etwa neben diesen Nachtheilen, welche aus der Vereinigung von Notariat und Advocatur entspringen, auch erhebliche Vortheile?

Es ist wahr, für den Notar ist der gleichzeitige Betrieb der Advocatur ein Sporn zu wissenschaftlicher Fortbildung, ein Schutz gegen handwerkmäßige Klumpenbildung und Absehung der notariellen Geschäfte, eine Quelle mancher nützlichen, im Bereiche des Notariats verwertbaren, Erfahrungen. Allein bei weitem nicht erstreben ist es dem Notar nicht unmöglich, auch auf anderem Wege seine wissenschaftliche Fortbildung zu sichern und die Erfahrungen der streitigen Rechtspraxis sich zu Nutzen zu machen.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß die Trennung des Notariats von der Advocatur nur an Orten durchführbar ist, wo beide Berufsarten von solchem Gesetzmäßigkeit sind, daß jede derselben für sich allein ihren Mann ernährt.

Das Resultat meiner gutachtlichen Ansicht geht also dahin:

Es ist wünschenswerth, daß das Notariat von der Advocatur, mit Einschluß der Advokatenanwaltschaft, überall getrennt werde, wo der Gesetzmäßigkeit beider Berufsarten ein selbstständiges Bestehen derselben ermöglicht.

B. Gutachten des Hof- und Gerichts-Advokats Dr. Kopp in Wien.

Sobem ich der ehrenben Aufseherung der ständigen Deputation, über den II. die Freigebung der Advokatur und die Trennung des Notariats von der Advokatur betreffenden Antrag des Herrn Schlichtgerichtsrathes Dr. Obertigge, eine schon seit Jahren von so vielen theoretischen und praktischen Gelehrten ventilirte Frage noch einmal und zwar vor der Glorie des Deutschen Juristenhauses zu besprechen, nicht verhehle. Bei so vielen trefflichen Vorarbeiten liegt die Untersuchung nahe, dieselben kritisch zu revidiren, die oft vorgebrachten Gründe und Gegengründe zusammenzustellen und sich dann für die eine oder die andere Ansicht zu entscheiden. Die Mühe wäre noch dadurch verringert, daß die Deutsche Gesetzgebung im Jahre 1862 ein, wenn auch nicht erschöpfendes Repertorium der einschlägigen Literatur gebracht hat. Ich glaube jedoch der ständigen Deputation besser zu entsprechen, wenn ich nicht diesen Weg einschlage, sondern über diese dem Prinzipale nach noch nachgerade spruchreife Frage meine allerdings resumirende Ansicht als die eines Sachmannes, der sich mit diesem Gegenstande schon mehrfach literarisch beschäftigt hat, vorlege.

Sobem ich dem ersten Theile des Antrages: „die Anwaltschaft ist freizugeben“, ohne Zögern und Rückhalt zustimme, gehe ich von dem Grundmaximalsatz des freien Rechtsstaates aus, daß der freie Gebrauch jeder geistigen Kraft, die kerkensmäßige Verwertung alles Wissens und Könnens nur dann und insoweit einer Beschränkung durch das Gesetz unterworfen werden darf, als überwindende unabweisbare Gründe aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse diese Beschränkung notwendig machen.

Sich füge aber folgende bei, daß ich als einen solchen Grund die Möglichkeit, ja die Abhängigkeit, daß der freie Gebrauch jenseits auch zum Mißbrauche führen könne, nicht ansehen kann. Diese Möglichkeit, diese Abhängigkeit ist ungetrennlich von allen rechtlichen Institutionen, und kann

andereits durch die weitgehenden beschränkenden Garantien nicht ausgeschlossen werden. Es ist gewiß, daß jede politische, jede bevorstehende Maßregel und sei sie noch so veratorisch, auch wieder etwas Gutes in sich hat, als sie viel Schlimmes verhindert, aber das ist ja eben der prinzipielle Unterschied des Rechtsstaates vom Polizeistaat, daß man in ersterem, ohne sich sanguinischen Hoffnungen, idealistischen Träumereien hinzugeben, die unabweislichen Gefahren der Freiheit bei bewußter Erkenntnis derselben lieber mit in den Kauf nimmt, als aus Furcht vor ihnen auf die Freiheit selbst verzichtet, während man sich in der Hölle des Polizeistaates über tausend Beschränkungen mit dem beschwerlichen Gesetze tröstet, daß dadurch auch so manche Gefahr, wenn nicht beseitigt, so doch verringert wird.

Aber diesem Grundgedanken nicht zustimmt, der bürfte auf wissenschaftlichem Wege für die Freigebung der Anwaltschaft wohl kaum zu gewinnen sein. Ich stelle ihn daher als Axiom an die Spitze meines Gutachtens, um daraus die allein zulässigen Beschränkungen des Obertiggen Satzes abzuleiten und den Werth der dagegen erhobenen Bedenken daran zu prüfen.

Dieselben Gründe, welche den Deutschen Juristentag bestimmten, für den Civilprozeß, wenigstens so weit er vor Richterhöfen verhandelt wird, den Anwaltszwang zu bestimmen, dieselben Gründe sprechen dafür, daß die Ausübung der Anwaltschaft nur dem gestattet werde, der ein gewisses, durch allgemeine Gesetze gefordertes Maas theoretischer und praktischer Schulbildung nachweisen kann. Diese Bedingung aber, so wie die Forderung des Anwaltszwanges läßt sich nicht etwa damit rechtfertigen, daß sonst einzelne Parteien durch ihre eigene oder ihrer ungeschulten Advokaten schlechte Vertretung Schaden leiden könnten, — das ist ihre Sache, wenn der Staat bestrebt erwachsenen Personen keinen Vorwand, weder im Allgemeinen, noch für einzelne Fälle, und endlich kommt schlechte Vertretung auch durch subtile Rechtsfreunde alle Tage vor. Der durchschlagende Grund für jene Beschränkung, wie für den Anwaltszwang ist vielmehr die praktische Unmöglichkeit einer wirklichen Rechtspflege ohne gelehrte Parteibetreiber, wenn man nicht das Verhandlungsprinzip mit Stumpf und Stil ausrotten und einen rein inquisitorischen Civilprozeß schaffen will. Daß ohne gelehrte Parteibetreiber der Richter nicht bloß, was den Rechtspunkt betrifft, auf sich allein angewiesen, sondern auch genötigt wäre, das faktische Material herbeizuschaffen und zu ordnen, liegt so sehr auf flacher Hand, daß, wer an dem Verhandlungsprinzip (wenn auch nicht in seiner theoretischen Schärfe) einmal festhält, eines Beweises für die Unentbehrlichkeit rechtsgelahrter Anwälte nicht mehr bedarf.

Noch viel unbilliger als im schriftlichen wäre im mündlichen Civilprozeß die Verhandlung mit ungelehrten Advokaten. Wenn im mündlichen

Einbürgerung die Remeine nicht durch eine gute Institution vorbereitet und mit ökonomischer Beugung der Zeit abgehalten werden, so wäre kein Staat im Stande, die zur Rechtspflege erforderliche Anzahl von tauglichen Richtern aufzutreiben und zu bezahlen. Bedeutet man noch, wie bei einem solchen Versuch die Würde der Rechtspflege und die praktische Entwicklung der Rechtsinstitutionen leiden würde, so ist wohl der Einfall, daß das Erforderniß theoretischer und praktischer Vorbildung zum Staatsbeamten überhaupt werden könnte, mehr als genügend widerlegt, und ich würde hierbei nicht einmal so lange verweilen haben, wenn ich nicht gewünscht hätte zu zeigen, daß davon nur vorausgeschickte Grundamentalkas allerdings Beschänkungen der bürgerlichen Freizügigkeit im State zulaßt, in welcher Weise oder auch solche gerechtfertigt werden müssen.

Sch glaube nur noch, bevor ich zu einem anderen Punkte übergehe, bemerken zu sollen, daß auch Herr Staatsgerichtsrath Öberty, indem er beim allgemeinen Sprachgebrauch folgend, den Satz: die Staatsmacht ist freizugeben, ganz allgemein hinstellte, die von mir geforderte Beschränkung als selbstverständlich betrachtete, da meines Wissens die entgegengesetzte Ansicht noch von keinem Sachverständigen ausgesprochen wurde und nur wenige es der Mühe werth fanden, sie auch nur zum Besuche der Überlegung zu erwähen.

Freiebung der Abbotat im Sinne des Öberty'schen Satzes ist demnach jene Einrichtung, vermöge welcher die Ausübung der Abbotat jedem im Volkswesen seiner bürgerlichen Rechte beschaffenden Staatsbürger gegen Nachweisung der vom Gesetz erforderlichen theoretischen und praktischen Ausbildung gestattet ist.

Der Antrag ist jedoch ungeschädet seiner positiven Formulierung dem Remeine nach mehr negativ als positiv; dafür spricht schon die Kürze und Allgemeinheit der Fassung. Die künftige Gestaltung, die Organisation der Abbotat ist darin nicht einmal im Remeine gegeben, er polemisiert eigentlich nur gegen die Beschränkung der Zahl und will, daß derselbe, welcher den gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet hat, ein Recht habe zur Ausübung der Abbotat, nicht aber ein Recht, um die Ernennung zum Abbotaten zu bitten und auf diese Ernennung zu warten — kurz er ist die Negation des Zunft- und Korporationsystems.

In dieser Beziehung aber hat die Zeit jedem Verfasser des Öberty'schen Satzes vorgezeichnet: er fordert in dem Sachhundert, daß die Gewerbefreiheit in Deutschland zur Herrschaft bringe, ja nichts anderes, als daß der Gedanke der Gewerbefreiheit auch auf die Abbotat angewendet werde.

Ob man nun das Wort „Gewerbe“ auf die Abbotat anwende oder nicht, ist gleichgültig, der Sache nach ist die Abbotat als berufsmäßige Bewertung geistiger Arbeit in der That, zu erweitern, allerdings ein Gewerbe.

Durch diese Stangung der Abbotat werden die weiteren intellektuellen und moralischen Erfordernisse eines ehrenhaften Abbotaten keineswegs negiert, sondern nur nicht berührt, weil sie als einer höheren Sphäre angehörig sich gegen jede Normierung durch Staatsgesetze ihrer Natur nach sträuben. Wenn die Abbotat ein edlerer Beruf sein soll, als etwa ein Handwert, so kann diese edlere Natur doch kein Grund sein zu größerer äußerer Beschränkung. Die Künste haben aus eben dem Grunde sich schon früher als „frei“ zu erhalten gewußt, die Kunst und der Großhandel waren die Zunftstufen früher abgestuften im Stande, als das Kleingewerbe, und so galt von jeder die geistigere Natur eines Berufes, die höhere Bildung, die er erfordert, die angesehene Stellung, welche er verleiht, immer als Grund, die Ausübung desselben von der Beschränkung auf eine gewisse Zahl und von einer höheren Genehmigung zu emanzipieren. Der Hauptanwand gegen die Gewerbefreiheit war und ist ja immer der, daß sie eine große Zahl gerade von minder gebildeten und minder urtheilsfähigen Personen befreit, ohne Abwägung ihrer Kraft, ohne besonnene Erwägung der Umstände, ohne ausreichendes Betriebskapital, Geisäfte zu unternehmen, bei denen dann die Mehrzahl zu Grunde geht. Hat dieses Bedenken das Vordringen der Gewerbefreiheit nicht aufzuhalten vermocht, wie soll es bei der Abbotat geltend gemacht werden, deren Betrieb doch unter allen Umständen eine solche Befähigung und Bildung voraussetzt, wie sie von keinem Gewerbetreibenden gefordert und bei der Mehrzahl der letzteren auch nicht gefunden wird. Sollte man dem Sursten, der die Unversehrtheit verlassen und ein Staatsbeamten besessenen hat, nicht so viel Ueberlegung zutragen, als dem Schmiedergesellen, den die Lust anwandelt, sich selbst zu etabliren?

Der bedeutendste Einwurf gegen die Anwendung der Gewerbefreiheit auf die Abbotat geht dahin, daß bei den Gewerben, welche materielle Güter erzeugen, ein fast unbegrenzter Aufschwung der Produktion allerdings möglich und wünschenswerth ist, weil die durch Konkurrenz bewirkte Billigkeit und Vorzüglichkeit der Waare auch die Nachfrage steigert und die allseitige Produktionssteigerung auch die allseitige Konsumtionsfähigkeit erhöht, während bei der Bearbeitung des Rechtsstoffes eine solche Steigerung der Produktion, ein solcher vermehrter Anreiz zur Konsumtion nur innerhalb sehr enger Grenzen möglich und wünschenswerth sei.

Es ist etwas an diesem Grunde, doch kann ich ihn nicht für durchschlagend erkennen. Auch auf materiellem Gebiete ist Ueberproduktion und ein solches Drücken der Preise möglich, daß die Erstickung der Produzenten gesichert ist und Unselbstständigkeit im weitesten Sinne des Wortes hervorgerufen wird. Man auffallendsten tritt dies bei jenen Gewerben auf, deren Absatzgebiet räumlich sehr ausgedehnt ist, bei der Großfabrik, dem Großhandel, am

empfindlichsten in socialer Beziehung kann dies aber bei dem Steingewerbe geschehen, das den Sozialbedarf versorgt und nicht in der Lage ist, neue Absatzorte zu suchen. Da ist die Konsumtionssteigerung nur innerhalb enger Grenzen denkbar und kann daher übermäßige Konkurrenz leicht verberlich werden. Andererseits ist die quantitative und qualitative Steigerung der Produktion auch bei der Abholzkate sehr wohl möglich und wünschenswert und wird vermehrte Nachfrage zur Folge haben, wenn erst durch die Freigebung der Abholzkate der Anlaß zu einer solchen Produktionssteigerung gegeben wird. Aberwohlfelerung der Reichthümer und der höchsten Eifer der Abholzer werden naturgemäß auch die Gerechtigkeit des rechtshändigen Abholzes, sich des rechtsfreundlichen Bestandes der Abholzer zu bedienen, steigern, und diese Steigerung verbunden mit der Furcht vor der Konkurrenz dürften doch hinreichen, um die Besorgniß vor einem übermäßigen Zudrang zur Abholzkate einigermaßen zu söhnen.

In der Natur der Abholzkate liegt aber auch ein Element, welches ihre Freigebung bedeutend weniger bedenklich erscheinen läßt, als die Gewerbe-freiheit — ich meine die größere Persönlichkeit, welche der höheren Intelligenz der allgemeinen Bildung innewohnt. Der durch die Konkurrenz erzwungene Schuler wird sehr schwer ein vernünftiges Gewerbe finden, in das er über-treten könnte; für den Abholzer findet sich in einer Zeit, welche Intelligenz, Bildung, Geschäft- und Menschenkenntnis in allen möglichen Geschäften zu fördern und zu verwerten weiß, viel leichter ein ehrenvoller Ausweg, eine nutzbringende Beschäftigung, und das viele Ansehen mehr als eine theoretische Verurteilung ist, beweist das vielleicht am meisten abholzerfreundliche Zeugnis dem, solchen nämlich, dessen Abholzer nach dem Zeugnisse Sachverständiger Sa-risten sich vielfach durch allerdings nichtabholzkatische Beschäftigungen, bei denen sie aber durch ihre juristischen Kenntnisse, ihre abholzkatische Gewandtheit, ihre allgemeine Bildung bedeutend unterstützt werden, ernähren, ohne das dadurch die Ehrenhaftigkeit des Standes und seine Stellung im Publikum geschmälert würde.

Wenn also das Prinzip der Gewerbefreiheit theoretisch richtig ist, und ungeachtet der davon ungetrennten Gefahren sich praktisch bewährt, so läßt sich gegen seine Anwendung auf die Abholzkate kein triftiger, aus der beson-deren Natur der letzteren sich ergebender Grund einwenden.

Die Gegner der Freigebung der Abholzkate thun auch sehr schlecht daran, wenn sie, um den Konsequenzen der Gewerbefreiheit auszuweichen, gegen die Begleichung der Abholzkate als Gewerbe protestieren. Alle ihre Einwendungen sind ja nur der gewerkschaftlichen Seite der Abholzkate entnommen.

Sie betonen immer nur die Gefahren der Konkurrenz, den bedrohten Nachrangstand der Abholzer, und als Konsequenz dieser Fatalität die Un-

solbheit, die mindere Ehrenhaftigkeit des Standes. Das sind ja ganz genau die Gründe gegen die Gewerbefreiheit überhaupt.

Durch die Gewerbefreiheit soll ja der Markt zum Schauplatz, der Handwerker zum Spieler, der Kaufmann zum Betrüger werden, sie soll zur An-wendung unehrenhafter Mittel, um die Konkurrenten zu verdrängen, zur Fäl-schung der Waaren, zum Schwimbel führen. Was davon Abwehr und Galtendes ist, welche überwiegenden Gründe trotzdem für die Gewerbefreiheit sprechen, ist bekannt. Dieser Kampf ist anderweitig ausgedehnt worden — eignen wir uns einfach den Sieg an, wozu wir doch wirklich berechtigt sind, wenn unsere Gegner ihre Waffen aus denselben Rüstkammer nehmen, aus der sich die Gegner der Gewerbefreiheit armen. Aber soll gerade der Charakter des Abholzers, von dem höhere Ehrenhaftigkeit gefordert wird, so wenig Ver-trauen verdienen, daß man ihm ein gewisses Einkommen garantiren muß, um ihn vor Abwegen zu bewahren — wahrlich auf ein solches Abkürzungs-bolium kann würdiger Weise nur durch die Klusterforderung geantwortet werden, dasselbe aus der Befriedigung zu rechtfertigen, aber nicht etwa durch Hinweisung auf einzelne Fälle, denen wir andere entgegenzusetzen bereit wären, sondern durch Hinweisung auf Tüden und Zeiten, wo die Abholzkate im Allgemeinen durch das Abstreifen der Rinde- und Konjunktionskranken bepraktet werden würde — diesen Beweis aber sind noch alle Gegner der Freigebung schuldig geblieben.

Sehen wir aber ab von der gewerkschaftlichen Seite der Abholzkate, kann giebt es auch nicht einmal Gründe gegen ihre Freigebung.

In der Abholzkate muß sich Wissenhaft und Kunst, Geschäft- und Menschenkenntnis vereinigen, der Abholzer soll der unabhängige, unerschrockene Vertreter der Rechte und Interessen seiner Parteien sein — was hat dies alles mit der Beschneidung der Zahl und dem Erlangen einer Konjunktur zu thun! Schwierigkeiten sind gut, um den ganz Unfähigen auszuscheiden, um ein Minimum von Wissen und Können zu garantiren, was darüber hinausgeht, das kann sich nur im Leben bewähren. Welche Bedenke soll aus der Zahl der Kandidaten den würdigen Abholzer wählen, der ewig nur durch seine eigene Geschäftigkeit und das Vertrauen seiner Mitbürger berufen werden kann. Von Regierungswegen den Abholzer ernennen, ist gerade so weise, als wollte man von Regierungswegen den Postbeamten ernennen. Die Kandidatur-zeit des Abholzers ist wirklich keine Schule der Unabhängigkeit des Charak-ters, die Furcht, sich der Regierung mißliebig zu machen, kein Antriebs zur Offenheit und Gerechtigkeit.

Welchen Nutzen für die Meinung des Abholzerstandes soll also das Konjunktionsgesetz gewähren?

Sich solche Fragen mit mein Gutachten über den ersten Theil des Obererischen

Shutrages, indem ich die leitenden Gedanken, die schon so oft ausgesprochen wurden, genügend angeeignet zu haben glaube. —

Das nun den zweiten Theil des Beverlyschen Shutrages betrifft (Das Notariat ist von der Anwaltschaft zu trennen), so kann ich mich wohl ganz kurz fassen.

Ob das Notariat eine Zukunft haben, so muß es von allen fremden Elementen frei bleiben, rücksichtlich frei werden.

Ein fremdbartiges Element ist aber die Parteienvertretung. Wenn der Notar Urkunden verfaßt, wenn er eine Vermögenseintheilung, die Auseinanderlegung sich kreuzender Ansprüche auf eine Verlebenschaft leitet, so soll er nicht bloß die Rechte, sondern auch die Interessen aller beteiligten Personen in gleicher Weise wahrnehmen, und zur Vermehrung von Prozessen Vorschläge zur Güte machen, wobei die Billigkeit nicht minder zu berücksichtigen ist, als das strenge Recht, und endlich sollen die unter seiner Intervention zu Stande gekommenen Verträge und Abgleichungen mit der Kraft öffentlicher Urkunden die konstituirten Rechtsverhältnisse fixiren. Eine solche unparteiische Stellung ist von dem berufsmäßigen Parteienvertreter, dem Advokaten kaum zu erwarten. Wenn er von seinem Klienten aufgesodert wird, einen Vertrag zu entwerfen, so ist es seine Pflicht, dabei das Interesse seines Klienten möglichst zu wahren, und letzterer wird es ihm nicht wenig verzeihen, wenn er den andern Kontrahenten, statt diesen die Erhebung von Einwendungen zu überlassen, auf die gesetzlichen Folgen, auf die praktische Tragweite der gewöhnlichen Bedingungen aufmerksam macht und so die Erstbegründung der Cautionäransprüche in beiderseitigem Interesse zur Geltung bringt. Seine Einseitigkeit, welche immer nur die dem Klienten günstige Seite hervorhebt, liegt in der Natur des Advokaten und ist im Prozeß nicht nur unbedenklich, sondern nützlich und nothwendig, da sie ihr Gegengewicht in der Einseitigkeit der andern Partei und ihre Ausgleichung in der Beurtheilung des zwischen und über den Parteien stehenden Richters findet. Bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlt dieses Gegengewicht und diese Ausgleichung, und fallen folglich die drei im Prozeß geschilderten Rollen dem Notar zu. Eine solche Situation ist aber so sehr verschieden von der des Advokaten, daß die innere Unvereinbarkeit der Anwaltschaft und des Notariats ganz unverkennbar ist.

Indem ich sonach auch dem zweiten Theile des Beverlyschen Shutrages zustimme, muß ich mir zur Beachtung meines individuellen Standpunktes doch die Bemerkung erlauben, daß mir die Zweckmäßigkeit des ganzen Notariatsinstitutes immer noch als offene Frage erscheint, in deren Erörterung jedoch, da der zu begutachtende Antrag den Bescheid des Notariats überhaupt voraussetzt, hier nicht eingingehen ist. —

Die ständige Deputation hat mich ersucht, auch die Folge der Trennung der Advokatie von der Anwaltschaft in den Kreis meiner Prüfung einzubeziehen, wofür ich mich mit Vergnügen nachkomme.

So den Säubern, in welchen der mündlich-öffentliche Eivilprozeß nicht eine Schöpfung der Gegenwart, sondern ein historisches Phänomen ist, findet man zwei streng getrennte Stände von Parteienvertretern, welche wir mit den Worten Anwaltschaft und Advokatie bezeichnen. Niemand glaubt, daß der Unterschied etwa darin besteht, daß der Anwalt schreibt und der Advokat spricht, wenn es auch wahr ist, daß der Anwalt mehr mit der Feder, der Advokat mehr mit dem gesprochenen Worte arbeitet. Der eigentliche in der Geschichte wahrnehmbare Unterschied ist aber sozialer Natur.

Der Eivilprozeß mußte sich seiner Natur nach von jeher in gewissen Formen bewegen, und seine Abschnitte mußten durch gewisse theils gesprochene, theils geschriebene Formen charakterisirt werden. Die Kenntniß dieser Formen und Formeln nun, das Geschick, eine gute genügende Information aufzunehmen und das Beweismaterial zu sammeln, alles das, sowie eine richtiggegründete Kenntniß des geschilderten und ungeschilderten Rechts und des Vermögens, konnte handwerkmäßig unter der Aufsicht eines erfahrenen Meisters erlernt werden. Dazwischen lebte man gerade seiner Absicht, noch weniger einer höheren allgemeinen Bildung, sondern nur des äußeren Fleißes, fortwährend der Übung in einer Schreiberei; so konnte der Lehrling mit Rezipien beginnen, dann Geselle, endlich Meister werden. Da ohne gehöriger Instruktion das Prozeßes, ohne fleißiges Sammeln der Thatfachen und Beweismittel die mündliche Verhandlung wirr und kaum durchsichtiger, gehen und jeden Augenblick ins Stocken geraten mußte, so waren allerlei wohlkonstruirte Leute ein unabweisbares Bedürfnis des Prozeßes; die Parteien wurden also angewiesen, durch sie die Prozeße instruiren zu lassen und nur in ihrer Begleitung vor Gericht zu erscheinen — kurz sie wurden die brennenden Organe, durch welche die Parteien allein mit dem Gerichte verkehren konnten. Das Mittelalter sorgte dafür, daß jedes Geschlecht seinen Mann nähre, es schuf Stände, machte die Geschäfte veräußlich und erblich, und so wurde das Geschick der Parteienvertretung ein recht eintüchtiges bürgerliches Gewerbe, die „Meister“ waren gewählte Leute. So ist die Anwaltschaft entstanden. Ein ganz anderes war das Verhältniß, das Sprechen vor Gericht. Nicht als ob die Anwälte dazu unfähig oder davon ausgeschlossen gewesen wären; aber zu einer Zeit, da die Gesetze noch wenige und einfache waren, konnte innerhalb die Partei selbst oder ein redegewandter Freund für sie den Fall vortragen. Klarheit und Sicherheit der Rede waren da die Hauptsache, für die Formalen sorgte schon der Anwalt und — *jura noscit curia.* —

Endlich brauchen wir nur auf Einen Namen des Wertes — Cicero — hinzuweisen, um zu zeigen, daß Rechtsgesellschaft und forensische Rechtsamkeit ganz verschiedene Dinge sind. Das Gewerbe der Sklavenschaft überließ man billig den Meistern, welche dafür bezahlt wurden, wie Gewatter beschneiden und Sandstuhnmacher, — aber um die Ehre, den Freund, den Schuttorium zu vertheidigen, mochte auch der Edelmann gehen, denn solche Thätigkeit brachte nicht Geldgewinn, aber Ehre, Ruhm und Beliebtheit, und da auch auf diesem Felde natürliche Begabung und öftere Übung den Meister (aber nicht im Sinne des Sandwerths) machen, so gab es von jeder angesehenen Männer, die sich diesen edlen Beschäfte gleichsam berufswweise widmeten — und hier haben wir den Keim der Sklavokratie zu suchen.

Mit dem Entstehen der Rechtswissenschaft, mit der Einführung des römischen Rechtes mußte in diesem Stande der Dinge eine gewisse Aenderung eintreten. Vor rechtsgelernten Richtern konnte der ungeschulte Arbeiter nicht ausreichen, wer da plaidiren wollte, mußte Studien machen — die jungen Männer, welche sich auf den Hochschule eine allgemeine wissenschaftliche und specielle juristische Ausbildung angeeignet hatten, verwerteten ihre Bildung und ihre Kenntnisse als Sklavisten. Da konnte es wohl nicht ausbleiben, daß der Sklavokrat auch Ehrensold suchte, es wäre aber unumwunden gewesen, denselben zu fordern oder gar zu heiligen, daß Geld war eine dem Kalente und dem Eifer bürgerliche Ausbildung, aber es gab keinen Tarif.

Nicht jeder Sklavokrat betrieb aber die Sklavokratie als eigentlichen Beruf und blieb dabei für's ganze Leben. Es ging damit wie etwa mit einem jungen Manne von guter Familie, der ein paar Jahre in einer Krone dient, um einen höheren Grad zu erlangen und dann als Kapitän oder Stittmeister außer Dienst einen Rang zu behalten, der ihn für immer der höheren Gesellschaft ehrenbürtig macht. Der junge Mann nun, der weder nach dem Marschallstabe, noch nach der Mitra geist, begiebt die Hochschule, nimmt einen Grad und läßt sich nach kurzer stage als Sklavokrat inscribiren. Gefällt ihm der Beruf, hat er Talent und Glück, so wird er ein wirklich ausübender, vielleicht berühmter Sklavokrat — er kann aber auch Sklavokrat bleiben, ohne weiter zu plaidiren. Der Name Sklavokrat rangirt ihn in die Elite der Gesellschaft, er wird vielleicht Sozialist, Volksvertreter, Minister, vielleicht aber — wenn er Vermögen hat — bleibt er einfach Privatier, aber doch heißt er Sklavokrat.

Der berufsmäßige Sklavokrat aber ist ein Feind des Rechtes, er plaidirt nicht nur, man bittet ihn auch vor Beginn des Prozesses um sein Gutachten, seine Rathschläge, kurz er ist wirksamer Rechtsbeistand, nur das ganze Sozial- und Ehrenwesen bleibt ihm fremd.

Vieles hat allerdings die Zeit hierin geändert, aber das verschiedene Gewerbe, in dem diese beiden Institutionen wirken, hat doch jeder von beiden einen gewissen Grundgesamtheit gegeben, der ihnen eigenthümlich geblieben ist. Der Sklavokrat von heute ist ein gebildeter Mann, der ohne gründliche Rechtskenntnis nicht bestehen kann, und der Sklavokrat von heute rechnet so gut wie der Lehrer und der Arzt auf eine entsprechende Belohnung, aber trotz alledem und alledem steht der Sklavokrat in sozialer Beziehung unter dem Sklavokraten, er ist noch immer so etwas von einem Gewerksmann, der nach der Lage arbeitet, und ihn allein gehen alle Formalien an, während die Rede vor Gericht die mehr oder minder ausschließliche Domäne des Sklavokraten ist.

Was endlich die Sklavokratie und Sklavokratie in den Rheinlanden und in Hannover betrifft, so kann ich es als bekannt voraussetzen, daß bafelst seine ständischen Institutionen eigentlich nur von Namen nach bestehen. Wo der Sklavokrat zugleich Sklavokrat ist, wo man von Sklavokraten zum Sklavokrat (Sklavokrat-Sklavokrat) avancirt, da kann von jenem historischen Unterschiede, jener sozialen Bedeutung der beiden Stände keine Rede sein, ihr Unterschied ist kein essentialer, sondern nur ein gradueller, der Sklavokrat ist nur ein Sklavokrat mit beschränkten Befugnissen, der einflußlosen unter der Regie eines Sklavokraten ein geschäftliches Zwittrereien führt, bis ihn die Ernennung zum Sklavokrat trifft — an solche Zustände denkt wohl Niemand, wenn von Sklavokratie und Sklavokraten die Rede ist.

Soll nun in Deutschland die Sklavokratie von der Sklavokratie getrennt, oder richtiger gesagt, eine Sklavokratie und eine Sklavokraten nach ständischen Muster (mit oder ohne Modifikationen) geschaffen werden?

Sch kann nicht anders, als diese Frage unbedingt und auf das entscheidende verneinen.

Der Sklavokrat muß auch bei der reinsten Durchsührung des Prinzipes der Mündigkeit vom Anfang bis zum Ende als ein Ganzes betrachtet, sein ganzer Aufbau in einem Geiste geleitet werden. Was der mündigen Verhandlung vorgeht, die Institution im weiteren Sinne des Wortes von der ersten Institution bis zu der der abschließende vorausgehenden Stellung der Schulungsträger darf nicht als etwas Ausserordentliches, oder auch nur minder Wichtiges gelten. So wenig die mündliche Verhandlung ein bloßes Schutgepränge, ein für das Publikum berechnetes Anhängel des schon fertigen, in den Institutionschriften abgeschlossenen Prozesses sein darf, ebenso wenig darf der ungeschulte Fall eintreten, die Institution vernachlässigt, als ein bedeutungsloses Formelwesen betrachtet werden. Die mündliche Verhandlung soll entscheidend sein, aber damit dies ohne Gefährdung des Rechtes geschehen kann, muß sie die organische Spitze der Institution, nicht aber die letztere ein todes Monument, die erstere ein ornamentaler Aufbau sein.

Es ist die Dendenz unserer Zeit, den Gegensatz von Form und Inhalt, von Aeußerlich und Innerlich aufzuheben, die Formen zu vergeistlichen, die Ideen zu verkörpern. Wie stimmt das mit dem Selbstsein, den Prozeß in zwei Theile zu zerlegen und jeden einer anderen Hand zu übergeben? Der Beruf des Mannes wäre allerdings im Geiste unserer Zeit, welche das unsichtbarste Räthsel für nicht minder wesentlich hält, als den beim Saen auffallendsten und vielleicht auch kunsthochsten Theil einer Maschine — der Beruf des Mannes wäre gewiß nicht minder ehrenvoll als der des Arbeiters, aber jenes Ansehen, welches dem geistvollen, gewandten Arbeiter in öffentlicher Sitzung nicht entgegen kann, wird der „Schreiber“, den das Gesetz gleich als einen Unwichtigen von jener glänzenden Rolle fernhält, nicht mehr beanspruchen können, mag auch immer sein Talent, sein Geschick, seine Erfahrung, seine juristische Bildung den Prozeß jene Richtung gegeben haben, welche dem „Rebner“ zum Siege verhalf. Je weniger Ehre aber in einem Berufe zu erlangen ist, desto mehr wird er zum Gewinne ausgebeutet, und wenn es bei einer Arbeit nicht auf Klare, gewinnende, geistvolle Darstellung und Entwicklung des Stoffes, sondern nur auf Beobachtung der Formalen und Ansammeln des Stoffes ankommt, so wird naturgemäß alle Aufmerksamkeit, alles Bestreben nur dahin gerichtet sein, die Formalen ängstlich, mit peinlicher gedankenloser Phantasie zu beobachten, und des Stoffes recht viel aufzuspeichern. So würde alles dahin hängen, den Mann zum Formelstänner und Diebstahler, zum geistigen Geldschlamm herabzubringen, während für den Arbeiter, dem der Prozeßstoff als Salzkrutte übergeben wird, die Verfassung nahe liegt, der geistreichen Phrasen, der klaren Gedanken Schönmacherei zu huldigen. Die fruchtbarsten Zustände widerprechen diesem Mißstande nicht. Wo aber ein Mangel in der Geschichte wurzelt, dem Gärten durch die Zeit genüßet: auf unser Rechtsleben gewaltig aufgesprungen wären sich aber die Extreme scharf entgegen und dem Deutschen Geiste unentzogen werden — oder aber auf dem fremdartigen Boden verblühen.

Wir wollen aber keine Schreiberseelen und keine Phrasenmacher, keinen Ketz, der für die stolzen Ritter die mindere Arbeit verrichtet, sondern eine Klasse gleich gebildeter Rechtsfreunde, die es nicht unter ihrer Würde finden, den Prozeß, den sie plaidiren, auch selbst zu instruiren.

Juristische Bildung und forensische Schreibweise sind allerdings verschiedene aber durchaus nicht unvereinbare Eigenschaften, die eben beide dem Arbeiter unentzogen sind. Zudem verlangt man ja von dem Arbeiter keine ungewöhnliche Beredsamkeit, sondern nur jene Klarheit der Darstellung, welche bei einiger Übung die notwendige Folge der Klarheit des Denkens ist.

Nur nebenbei mache ich noch die wohl selbstverständliche Bemerkung, daß durch die Trennung der Mannschaft von der Arbeit die Rechtspflege notwendig vertheuert würde; welchen Standpunkt man daher immer bei der Beurtheilung dieser Frage einnimmt, dürfte das Resultat zu Gunsten meines Wortes ausfallen.

C. Gutachten des Obergerichtsadvokats Uffering in Auriach.

Sch muß mich vorab zu einer allseitig ershöpfenden Erörterung der mir vorgelegten Frage außer Stande erklären. Es fehlen mir dazu nicht bloß die Kenntnisse, sondern auch, vielen Mangel zu denken, die erforderlichen Hülfsmittel. Die nachfolgenden Zeilen sind daher auch weniger bestimmt, eine theoretische Lösung der Frage zu versuchen, als vielmehr das Zeugniß eines Praktiklers über den gegenwärtigen Stand derselben beizubringen. Und auch hierbei werde ich mich möglichst kurz fassen, insbesondere in das Detail der Particulargelehrte über die Advokatur nicht hineintreten.

I. Unter den Vorurtheilen der freien Advokatur besteht über den Begriff, den sie mit diesem Ausdruck verbinden, nichts weniger als Uebereinstimmung der Ansichten.

Sch werde hierauf später zurückkommen und dabei zugleich meine eigene Meinung auslegen haben. Zunächst aber will ich ein Argument, mittelst dessen die Forderung der Freiehung von allen Anhängen derselben begründet zu werden pflegt, mit einigen Worten beleuchten.

Man beruft sich nämlich ganz allgemein auf das Beispiel von England und Amerika, theilweise auch von Frankreich.

Das hohe Ansehen, welches die Advokatur in diesen Ländern genießt, wird vorzugsweise aus der Freiheit erklärt, deren sich dort die Advok. und Uebung dieses Berufs zu erfreuen hat, und eben so wird der Verfall der Deutschen Advokatur wesentlich aus der staatserhaltenden Absperzung und Beaufsichtigung derselben abgeleitet. Wie mir scheint, mit Unrecht.

Die Ursachen beider Erscheinungen liegen tiefer und sind in den Gesammthaten der betreffenden Staaten zu finden.

In den genannten Nachbarkländern hat nämlich die Advokatur im Laufe der Zeit eine politische Bedeutung erworben, welche sich auf Deutsche Verhältnisse ohne weiteres nicht übertragen läßt. In England und Amerika namentlich ist sie die Voraussetzung für die Staatsgeschäfte geworden, und so würde dies ohne Zweifel auch bleiben, wenn zur Aufnahme in das corpus

legatorum statt einer vorgeschriebenen Zahl von Mittagsessen in Zukunft eine vorgeschriebene Zahl von Staatsprüfungen gefordert würde.

In Deutschland dagegen ist die Advokatur als politische Institution ganz in den Hintergrund getreten und hat schon seit Jahrhunderten anderen Kräften des öffentlichen Einflusses das Feld räumen müssen. Augenblicklich ist es, zumal in den Mittel- und Kleinstädten, die Bureaukratie, welche die Staatsmänner verangiebt, und auch dies würde beim Fortbestande der übrigen jetzt vorhandenen Zustände ohne Zweifel so bleiben, wenn auch für die Zulassung zur Advokatur statt der Staatsprüfungen die Maßregeln eingeführt würden.

Es steht hier überhaupt keine singuläre, in gewissem Sinne willkürliche Erscheinung, sondern ein phreust geistighitlicher Entwurf in Frage, welches als solches beurtheilt sein will und nur in der Rücksichtigung auf den Geist und die Einrichtung des übrigen Gemeinwesens richtig verstanden werden kann.

Aber dies verkennt, führt auf die Symptome und läßt den Sitz des Leidens unterstelt.

Der politische Einfluß und in dessen Gefolge der sociale Rang, den sich in England im Laufe des letzten Jahrhunderts die Advokatur erworben hat, konnte nur unter den dort gegebenen Voraussetzungen entstehen.

Die ganze Verfassung des Staats, die allgemeine Theilnahme seiner Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten, die unbedingte Freiheit der Diskussion, die fortwährende Bewegung der Parteien und vor allem die reale Macht, welche dort die öffentliche Meinung ausübt, alle diese Faktoren haben dazu beigetragen, einen Stand zu kräftigen und emporzuheben, welcher nach seinem ganzen Wesen dazu berufen ist, rücksichtsloser Vertreter der öffentlichen Meinung zu sein.

Da nun aber diese Voraussetzungen in Deutschland um dieselbe Zeit zum Theile gar nicht, zum Theile nur sehr unvollkommen und bruchstücklich vorhanden, zum Theile sogar in ihr gerade's Gegentheil besteht waren, so ist es meines Erachtens auch nur sehr bedingt gestattet, den Englischen Vorgang auf Deutsche Zustände anzuwenden; von den Freistaaten Amerikas gar nicht zu reden.

Die Form hätten wir importiren mögen, aber die wirkenden Motive würden wir richtig zurückgelassen haben.

Da es verbietet ernstlich erwogen zu werden, ob nicht dieselbe Freiheit, welche in England sich als zuträglich erwiesen hat, bei uns die entgegengesetzte Wirkung hervorzurufen haben würde, zu der Zeit wenigstens, als die Errichtung des öffentlichen Lebens den höchsten Grad erreicht hatte. Was müß die Freiheit, wo kein Streben vorhanden ist? und außerdem haben po-

litische Körper das mit den natürlichen gemein, das starrte Naturen noch Nachsicht finden aus Stoffen, welche schwächeren Konstitutionen nur überleben bereiten würden. Manches hat sich in Deutschland seitdem zum Besseren gewendet, manches andere ist in der Vorbereitung begriffen; aber auch heute noch stehen wir hinter englischen Muster unendlich weit zurück.

Was aber das Beispiel Frankreichs betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß dort die Abolition meines Wissens nicht frei ist, wenigstens nicht in dem Sinne wie in England oder gar in Amerika, und nicht freier als in einigen deutschen Staaten. Hier steht es also bei von mir bestrittenen Schlußfolgerungen schon an der tatsächlichen Prämisse.

Auch hier liegt indessen der wahre Grund für das größere Ansehen des Standes in den allgemeinen Staatsverhältnissen.

Auf die Verfassung wird man sich freilich nicht berufen können und noch weniger auf den Geist der Verwaltung, denn in diesen Dingen sind die Franzosen erstärkte Freunde der Veränderung. Aber auch in Frankreich herrscht in politischer Beziehung ein regeres Leben und hat sich — nicht am wenigsten in Folge der vielfachen Umwälzungen — die öffentliche Meinung einen ungleich größeren Respekt gesichert, als in den sozialen Bundesstaaten des Deutschen Bundes.

II. Die Verrücktheit der freien Abolition gefallen unter sich in zwei sehr verschiedene Parteien. Die Einen, die man auch die Realisten nennen kann, wollen gänzliche Aufhebung der Abolition als eines gesonderten, vom Staate anerkannten Berufskambers; die Andern, im Gegensatz zu Senen die Gemäßigten, wollen zwar den Stand als solchen konstituieren, beanspruchen aber innerhalb desselben freie Bewegung der Genossen. Die Ersten antworten ihre Beweisgründe im Besonderen aus der Seite von der Gewerbe-freiheit. Sie können indessen diesen Gesichtspunkt für zutreffend nicht halten.

Man kann ein Anhänger der Gewerbefreiheit, man kann ein Gegner derselben sein, man kann sie als eine Zeitforderung betrachten, welche man hinnehmen, mit der man wohl oder übel sich abfinden muß; auf alle Fälle aber hat man sich zunächst die Frage vorzulegen: ist denn die Abolition überhaupt ein Gewerbe?

Und diese Frage, könn verstanden, ob der abulatorische Beruf eine ausschließlich nationalökonomische Betrachtung gestattet, ob sich über denselben vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ein allseitig abschließendes Urtheil gewinnen läßt, ist meo voto entzieden zu verneinen. Nach der einen Seite hin ist die Abolition zwar ein bürgerlicher Berufsstand, nach der anderen aber ein wesentlicher Faktor der Wirtschaft.

Denn aber ist die Nachsicht unbegreiflich eine der eigentlichen Domänen des Staats überhaupt und ganz besonders des modernen Kulturstaats. Der

Staat ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß — formales — Recht gesprochen und vollstreckt wird, daß dies ohne unnützen Zeitaufwand, daß es mit Vermeidung überflüssiger Kosten geschieht.

Denn er darf von denjenigen, welchen er zur Erfüllung dieser seiner Aufgabe wichtige Funktionen anvertrauen soll, bestimmte Garantien fordern, so mag es über Notwendigkeit, Maß und Form der entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen innerhalb verschiedener Meinungen gehen.

Aber die Überzeugung derselben fällt lediglich in das Gebiet der Rechts-politik, und die wirtschaftlichen Grundsätze über Monopol und freie Konkurrenz, über Preis und Menge u. s. w. sind als unabhängig aus der Frage auszuschließen.

Sie weiß nicht, in welchem Sinne Herr Liberty seinen Antrag verstanden wissen will; würde aber mit der beantragten Freigebung etwa beabsichtigt, die „freie Konkurrenz“ und was dem anhängig auch in den Verhältnissen einzuführen, so würde ich mich für einen entschlossenen Gegner erkläre müssen. Sie würde eine solche Meinung, wenn sie bei der gegenwärtigen Deutung der Dinge überhaupt möglich wäre, für ein lautes Un-glück halten. Von Amerika abgesehen, wäre sie meines Wissens auch ohne jedes gleichzeitige Beispiel. Allein nur gänzliches Verneinen aller gegebenen experimentellen wollen, und außerdem ist es doch wohl die große Frage, ob wir Grund haben, die Amerikaner um ihre Aufsicht zu beneiden. Hier unten an der Küste wenigstens dürfte die Stimmung eine entgegenge-setzte sein.

In England werden die Aboliten nicht wie bei uns von Staatswegen ange stellt und beaufsichtigt, allein die „freie Konkurrenz“ ist darum doch ausgeschlossen.

Es ergängt sich dort nämlich der Stand in ganz ähnlicher Einrichtung durch eigene Kooperation, und wenn es auch Mißständen verwehrt ist, sich zur Aufnahme zu neigen, so muß doch Jeder bestimmte Vorbedingungen erfüllen. Auch übt in England die Gite eine Macht, welche vollkommen ausreicht, den Stand vor unehrlicher Anbiederung zu bewahren.

Im Frankreich hat man hieron die entgegenge-setzte Erfahrung gemacht. Als die Regierung von 1792 die freie Abolition proklamirt hatte, fielen sich die Gerichtssäle mit den wissenden Elementen der Gesellschaft und wurden die Rechtsfreigebungen in einer Weise geführt, daß nach dem Zeugnisse eines französischen Schriftstellers die ehrenwerten Mitglieder des Standes förmlich die Macht ergreifen und lieber ihren ganzen Erwerb preisgeben, als in solcher Gemeinshaft ihren Beruf fortsetzen wollen. Nach wenigen Jahren sah man sich denn auch schon genöthigt, das neue System wieder zu ver-lassen, die jurisdiktionale Seite aber scheint dauerhafter Natur gewesen zu

sein. Denn so oft auch später die Strafen mit ihren bestehenden Einrichtungen wieder aufgeräumt haben, und so gründlich dies mitunter geschähen ist, man hat bei „freien Construktionen“ niemals wieder gestattet, auf dem Gebiete der Reichspflege zu „wirtschaften“.

Zu einem großen Theile müssen nun freilich die in Frankreich gesammelten Erfahrungen auf den bissholten Charakter der baulichen Zeit zurückgeführt werden, und in so weit wäre die Wiederholung derselben zu einer anderen Zeit, unter anderen Umständen und auf einem anderen Staats- und Reichsgebiete nicht gerade eine Nothwendigkeit. Da es berechtigen, was insbesondere Deutschland angeht, verschiedene Gründe zu der Annahme, daß es in den Hauptstädten und den Städten des größeren Verkehrs den vorhandenen Verhältnissen möglicherweise gelingen würde, den städtischen Anlauf zu bewähigen, die untauglichen Elemente zurückzuziehen und sich die billigen zu assimiliren. Ueber den kleinen Reichthum und die entlegenen Provinzen oder würde sich, wie ich fürchte, eine Landplage von Unfähigkeit und konstanter Besinnung verbreiten, für deren verderbliche Einwirkung bejenige einen ungesunden Maßstab besitzt, welcher die Bauernabgabe, wie sie schon jetzt vielerwärts besteht, aus der Nähe hat beobachten können.

Ist die Thätigkeit dieser Abgaben, welche fast ausschließlich auf dem zweifelhafte Grenzgebiete zwischen dem Glauben und dem Unerkannten wuchert, ein anerkanntes Unwesen, warum will man es verallgemeinern?

Daß man in dieser humanistischen Welt ein Uebel nicht ganz ausrotten kann, ist noch kein Grund, es zu sanctioniren. Der Reichspflege aber würde man, wie mir scheint, eine ihrer werthvollsten Garantien entgegen, nämlich über die Abgabe eine Kritik heraufbeschwören, deren glücklichen Ausgang Niemand vorweg verhängen kann. Und alles dieses zum Zwecke unbefangener Durchführung eines Sprungs, von dem ich glaube annehmen zu haben, daß es auf dem hier fraglichen Gebiete sich aus sich selbst beibringt.

Diesem nach muß ich dem Gervy'schen Entzage, oder doch einem möglichen Mißverständnisse desselben gegenüber, für die Zulassung der Abgabe das Erforderniß eines Qualifikationsnachweises als unerlässlich bezeichnen.

Die Art dieses Nachweises ist zur Zeit bestimmt in den verschiedenen Staaten verschieden regulirt. Im Grunde aber gilt bei der Grundfrage, daß bei Abgabe der Abgabe dieselben Anforderungen erfüllen muß, welche an die Abgabenden des Reichthums gestellt werden, und es scheint mir dies auch durchaus richtig zu sein. Ich sehe nicht, daß es leichter wäre, das Recht zu beseitigen, als Recht zu sprechen, zumal im mündlichen Verfahren, welches neben der Verhandlung der Parteien im Abwesen der Abgabenden, infolgedessen auf den Schwur überträgt. Außerdem dient gelehrte Bildung

nicht bloß dazu, den Geist zu kultiviren, sondern eben so sehr die Gesinnung zu bereichern und auf solche Art das „nobile officium“ vor unfaulbaren Motiven zu schützen. Und endlich ist die Endbegrenzung des Reichthums Mittel, den Reichthum und die Abgabe zu einander in das richtige Verhältniß zu setzen. Nur wo sich beide Theile gegenseitig anerkennen und anregen, entwirft sich die rechte Berufstheorie und gedeiht in der Praxis der wissenschaftliche Sinn.

III. Diejenigen Anhänger der Freigebung, welche verhin als die gemäßigten bezeichnet sind, können sich mit diesen Ausstellungen durchweg einverstanden erklären; sie fordern nur für den hiernach zur Abgabe der Abgaben unbedingt Zulassung und für den einmal zugelassenen freien Maßstab des Reichthums, bei welchem er praktizieren will. Es ist nicht ganz ohne Bedeutung, daß diese Forderung zur Zeit am lebhaftesten von Preussischen Seite her erhoben wird. Die zahlreichen Stimmen, welche die Deutsche Freigebung in ihren letzten Sachgängen dafür gesammelt hat, sind ziemlich ausnahmslos von Preussischen Stimmen abgegeben, und es läßt sich nicht leugnen, daß diese für ihr Votum ein besonderes Motiv setzen, welches auf die übrigen Staaten, bzw. unsere Berufsgenossen in denselben entweder überall nicht, oder doch nicht in gleicher Stärke zutrifft. In Preußen ist nämlich das richterliche Amt augenblicklich mit unbesoldeten Beamten auf etwanmäßige Stellen in bedeutendster Weise überfüllt. Das ist ohne alle Frage ein schwerer Mangel für das Ganze, wie für sehr viele Einzelne. Da nun in Preußen zugleich die Abgabe geschlossen ist, so werden die Gegner der Freigebung — auch in dem jetzt eröffneten Sinne derselben — nicht unterlassen zu bemerken, daß diejenigen, welche unter dem Druck eines vorhandenen Uebels selbst zu leiden haben, auch am leichtesten versucht sind, die bedeutenden Folgen des Reichthums zu unterschätzen. Mein ich meines Orts muß gesehen, daß ich beratige Folgen überall nicht erwarte, vielmehr in dem Preussischen Vorgange eine Warnung erblicke, welche auch für das übrige Deutschland nicht verloren bleiben sollte.

Der „numerus clausus“ stammt in der That aus übermünder Zeit. Er hängt, und zwar nicht bloß historisch, mit der Anbahnungsweise zusammen, welche den Abgabenden die Funktionen der Abgabe auf Erben übertrug und monach insbesondere die Rechte nicht bürgerliche — Menschenrecht zu sprechen, sondern die wahre höhere Gerechtigkeit herzustellen und zu dem Ende vor allem anderen die Parteien unter Vermeidung zu nehmen hatten.

Dieser Anbahnung war die Abgabe ein widerwärtiges Element. Sind dem der Abgabe wie ein wichtiger leibhaftiger Schächer in das geträumte Schloß hineingeworfen, bekämpfte seine bloße Erstens schon die Ungleichheit

des Systems. Man hätte ihn daher am liebsten ganz beseitigt, und in der That hat es dazu auch an Versuchen nicht gefehlt.

Aber auch da, wo die Selbstüberhebung diesen höchsten Grad nicht erreichte, ist die Gesetzgebung jener Zeit von einer Feindseligkeit gegen die Abolition inspirirt, von welcher man sich heute kaum eine Vorstellung machen können, wenn nicht in den antebulwianischen Prozeßordnungen einiger Staaten einzelne Proben vorsorglich offenbart wären. Aber sich daran ergötzen will, dem mag die Deutsche Gerichtsordnung von 1862 empfohlen sein.

Kast überall in Deutschland galt die Abolition der Todesstrafe garabau für ein Uebel, dem man nach Strömen entgegenwirken mußte. Es geschah dies in den verschiedensten Staaten auf die mannichfaltigste Weise.

Hier benannte man die Abolition in offiziellen Gesetzen beim beschränkten Untersuchungsverfahren ungeschont als gefährliche Friedensstörer und heftige Duellanten. Dort verdrängte man sie aus ganzen Instanzen und belegte andere Instanzen mit Concumbenzstrafen. Wiederum anderswo rückte man die Entscheidungen der Gerichte durch Vorenthaltung der Gründe in die heilige Unantastbarkeit von Diktatursprüchen. Ueberall aber sah man auf die Abolition vornehm herab und betrachtete ihre Schädlichkeit mehr oder minder als ein jähes Gewerbe.

Da man sie indessen doch nicht ganz entbehren konnte, da insbesondere ihre Dagewirkung in manchen Fällen den Gerichten zu Statten kam und diesen den Verkehr mit den Parteien und die Rechtsprechung erleichterte, so umgab sich jeder Gerichtshof mit genau so vielen Sammlungen seiner Gesetze, als ihn zu eigener Bequemlichkeit gerathen schien, und so ist der „numerus clausus“ entstanden.

Das System, welchem wir denselben verdanken, ist abgethan. Richterliche Vorstellungen über die Aufgabe der Gerichte sowohl, als die der Abolition haben die letztere wieder zu Ehren gebracht und fangen an, ihr als selbstständigen Organe des Rechtsschutzes neben den ersten gleichberechtigten Platz zu bereiten.

Im einzelnen Einbern, wie z. B. in Hannover hat sich der kettenhafte Prozeß schon so ziemlich vollzogen. Die Frage ist jetzt, ob wir in die sich hinüber nehmen sollen. Möglicherweise wäre es ja immerhin, daß sie auch jetzt noch einige Berechtigung befinde, wenigstens äußere Vortheile böte, welche sie behauptet. Diese propheteien, daß die Freigebung der Abolition entwerbe die Prozeßkraft in das Ungenügende steigern, oder aber bei unzureichendem Einbehalten eine reine Illusion, welche zu einem guten Theile noch in dem eben

geschickten Monturteile gegen die Abolition überhaupte, bei klaren Sinnen vielleicht auch in der Befürchtung wurzelt, daß getragen von dem Geiste der Sinteresse geleitet, möglichst lange in politischer Abwesenheit, welchen das eigene Gänge bleibt die Zahl der Prozesse von der Zahl der Abolitionen ebenso unbeeinträchtigt, wie die Zahl der Straftaten von der der Mord. Wie die gelangweilten Naturen, denen der Morgenbeland ihre Danks zum Lebensbühnenbühne geworden ist, noch immer einen heftigen Kampf gegen haben, so hat es auch solchen Gängen, die nun einmal mit der ganzen Welt im Streit liegen wollen, noch nie an einem dienstfertigen Abolitionen gefehlt. Und das wird auch immer so bleiben. Was aber das heftigste Proletariat angeht, so hat sich noch stets das eigene Interesse der Beschäftigten als das wirksamste Dornstachel der Freiheit erwiesen. Es ist mit völliger Zuversicht anzunehmen, daß sich aus freier Wahl bei keinem Gerichte mehr Abolitionen heraus ansetzen werden, als dort ihren Unterhalt finden, und dann, warum ersetzt man nicht denselben Einwand gegen die seit in ganz Deutschland gestattete freie Befegung der Mord?

Meines Erachtens hat der Staat die Grenze seiner berechtigten Einwirkung erreicht, wenn er zur Ausübung der Abolition nur solche Personen zuläßt, welche sich über ihre Zurechnung und Abhängigkeit gesetzlich ausgewiesen haben, und deren getreue Pflichterfüllung demnachst in zweckentsprechender Weise bewiesen ist; alles Uebrige aber liegt weder im Bereiche seiner Aufgabe, noch seiner Mittel. Ist vielmehr die Bahn vor unbekannten Mitteln zu weichen gelehrt und sind gegen mögliche Ausbreitungen die nöthigen Schranken errichtet, so lasse man den zugehörigen Strömen volle Freiheit sich zu rühren und zu entfalten. Der Gewinn fällt unsehbar dem Gange zu. Es ist einmal gesagt worden, daß unter dem Systeme der geschlossenen Zahl sich auf Kosten des Publicums ein unbewußtes pactum zwischen den Richtern und den Anwälten zu bilden pflege, dahin gehend, daß die Richter den Bestreben ein reichliches Auskommen und dahingegen diese Seiten eine ungehörte Befähigung verschaffen. So weiß nicht, ob dies richtig ist, muß es sogar, so weit meine eigene Erfahrung reicht, sehr begreiflich sein. Aber ich weiß wohl, daß das Publicum jedenfalls nicht dabei zu Schaden kommt, wenn seine Aufsicht frischen Erbessens in der Anwaltschaft den Mitarbeiter regt hält und die zu seinem Dienste bestimmten Kräfte nicht erst auf regulirte Anweisung zu warten brauchen, bis sie einen Platz für ihre Abfertigung finden.

Diesen nach muß ich mich unter Vorbehalt der sub II. erwähnten Befürchtung im Allgemeinen für die Annahme des O'bertry'schen An-

trages ausprechen. Ich kann hieron auch keine Ausnahme für die Prokuratoren machen.

Begleitet man mit diesem Ausdruck die Prokuratoren des jüdischen Prozesses, so beruht deren ganze Existenz eben auf dem Systeme der geschlossenen Zahl. Ist diese besetzt, so fällt auch jeder sachliche Grund für die Beibehaltung der Prokuratoren weg; oder man müßte denn das Gebührende der Expeditionsstufe für den eigentlichen Herrn und den Schwerepunkt der Rechtspflegeordnung erklären wollen. Begreift man aber unter jenem Ausdrücke die Ähnlichkeit des neuen Verfahrens, so mag es sich zwar rechtfertigen, wenn man das Recht auf die Ähnlichkeit an die Abdingung knüpft, daß der Betreffende schon eine (gesetzlich festzustellende) Frist als Abbotat unterbelohnt praktiziert habe. Zudem nämlich das nützliche Verfahren die Prozeßfunktion in die Hände der Ähnlichkeit legt, gestattet es diesen einerseits einen so unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftsführung der Gerichte und überträgt es denselben andererseits in ihrer Stellung zu den Parteien eine so erhebliche Verantwortlichkeit, daß man nicht ohne Grund von ihnen besondere Garantien fordern mag.

Allein dies wäre keine eigentliche Ausnahme von dem Grundsatz der Freigebung, sondern nur eine Verstärkung des Dualitätsnachweises.

Eine wahre Ausnahme kann sich aber aus der Gerichtsverfassung ergeben. Ein Staat, welcher die Kollegialgerichte als Regel eingeführt hat, wird kaum die Einzelrichter noch nicht ganz entbehren können. Er wird aber die Zuständigkeit derselben auf Bagatellen und gewisse Akten von Rechtsfertigkeiten beschränken und es nicht dulden wollen, daß die von ihnen zum Besten aller verordnete Kompetenzbegrenzung im Interesse Eingekerkelter besonders der Abbotaten — gestört werde. Dies zu hindern, hat er aber nur zwei Mittel, entweder den Einfluß der Privatwirtschaft auf die richterliche Kompetenz einzuschränken, oder aber die Niederlassung von Abbotaten an den Ecken der Einzelgerichte von seiner Erlaubnis abhängig zu machen.

IV. Der Antrag des Herrn Serry ist ohne Zweifel von dem Wunsch beseelt, der Deutschen Abbotatur in der Niederbesetzung ihres Ansehens zu Günst zu kommen. So kann die Ähnlichkeit dieses Ansehens zu acceptieren hat, zumal wenn es ihr aus dem Schwere des Richterstandes entgegenkommt, so muß doch bemerkt werden, daß die bloße Freigebung der Abbotatur allein die Erreichung dieses Zieles noch nicht ermöglicht.

Abgesehen davon, daß nach dem vorhin Gesagten auch die allgemeinen politischen Verhältnisse direkt bestimmend einwirken, muß auf dem speziellen Gebiete der Gerichtsorganisation zu der Freigebung, d. h. zu der freien Bewegung der Standesangehörigen innerlich ihres Berufs, auch noch die eman-

cipation des Berufs selbst hinzutreten. Ich meine die Emanzipation von der Superiorität des Richterstandes.

Es seien mir auch über diesen Punkt, obwohl er streng genommen nicht in den Bereich des Serry'schen Antrages fällt, einige kurze Andeutungen gestattet. Der Abbotat ist öfter in der Lage, den Richter mit empfindlicher Kritik gegenüber treten zu müssen; man verlangt von ihm mit allem Recht, daß er dies vornehmenden Falls ohne Furcht und Rücksicht thue. Man muß ihn daher auch zum Richter völlig unabhängig stellen, und daß dies so sei, auch außer ihn zur Geltung bringen.

Der Englische Richter redet den Abbotaten offiziell mit den Worten „my brother“ an, und der Französische Präsident ersucht ihn, vor dem mit entliehenem Souverän versammelten Publikum bei Beginn der Verhandlung sich zu beugen.

Das sind zwar Kleinigkeiten, aber es äußert sich darin ein vollerechtiger Gedanke.

In den weitaus meisten Staaten Deutschlands hat man diesen Gedanken noch nicht erkannt, ihm wenigstens keine Folge gegeben, ja in einigen sind die Abbotaten den Gerichten noch heute förmlich subordiniert.

Dies hat die Würde und das Ansehen des Standes mehr als vieles Andere beeinträchtigt; die Würde, weil sich aus untergeordneter Stellung unsehrbar auch eine subalterne Bestimmung entwickelt; das Ansehen, weil das Volk — zumal das Deutsche — den Maßstab für die sociale Rangordnung der Abbotatur in deren Verhältnis zum richterlichen Stand zu suchen pflegt.

Die Mittel zur Abhilfe liegen nahe.

Zunächst vollzieht sich die von mir gewünschte Emanzipation thatsächlich schon durch das öffentlich-mündliche Verfahren. Der ganze Apparat desselben wirkt coordinierend, rückt sogar — dramatisch wenigstens — die Thätigkeit des Ähnlichen in den Vordergrund und giebt jedenfalls der Partei Gelegenheit, sich von der Pflichttreue und dem Eiferstande ihres Vertreters aus unmittelbarer Beobachtung zu überzeugen.

Sodann ist aus den Vorordnungen die nach dem Umfange oder gar nach dem inneren Werte der geleisteten Arbeiten bewegliche Stufen zu bestimmten. Das gesetzliche Honorar des Abbotaten (von dem vertragenmäßigen ist hier nicht die Rede) muß nach dem Werte des Streitgegenstandes abgemessen, für die eingeleiteten Prozeßhandlungen unabhängig festsetzen und alles richterliche Ermeßen hierunter gänzlich ausschließen sein. Das Gegenstück sieht auf beiden Seiten zu falschen Vorstellungen, eintretenden Fällen auch zu falschem Betragen.

Und endlich muß der Staat die ihn über die dienliche und außerdienliche Führung der Abbotaten zustehende Disziplinargewalt von den Gerichten auf

die Anwaltskammern als auf Rechten übertragen, welche aus dem gremio der Advokaten selbst gewächst werden. Dies ist außerordentlich wichtig.

Der weiteren Begründung und Ausfüßung dieser Postulate muß ich mich hier zu meinem Bedauern enthalten. Wenn indessen der Deutsche Juristentag die Sammelbeschlüsse Gerichtsverfassung- und Prozeß-Gesetze schon mehrfach zum Gegenstande seiner Verhandlungen gemacht hat, so darf ich die Aufmerksamkeit der Mitglieder auch namentlich auf die hier in Frage kommenden Parteien berufen hinweisen.

V. Herr Eberly hat seinen Antrag noch die Nachträge gegeben, daß das Notariat mit der Advokatur nicht vereinbar sei, und auch hierüber ist von mir ein Gutachten geordert. Ich sollte indessen meinen, daß der Deutsche Juristentag über diesen Punkt sichtlich zur Tagesordnung sprechen könnte. Man sich untergeordneter Natur, gestattet er kaum eine prinzipielle Behandlung. Auf dem Grunde der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Richteramt mit der Advokatur ohne Zweifel unvereinbar, und die Einrichtung, wonach die und da Advokaten gleichzeitig als Stadtrichter, Patrimonialgerichtshalter u. s. w. fungieren, unbedingt verwerflich. Allein die *iurisdicção voluntaria* ist ein neutrales Gebiet, und es scheint mir durchaus Sache solcher Regelung zu sein, ob man sie ausschließlich den Richtern überweisen, oder auch die Advokaten zulassen, oder ob man keinen ihrer Verwaltung eine eigene Klasse von Offizianten bilden will. Festzuhalten ist meines Erachtens nur zweierlei: einmal, daß auch die freiwillige Gerichtsbarkeit — im großen Ganzen wenigstens — rechtsverfändiger Leitung übertragen werden muß, und sodann, daß Niemand in einer Sache als Richter fungieren soll, in welcher er bereits als Advokat tätig gewesen ist.

№ 4.

Gutachten über den Antrag des Stadlgerichtsraths

Dr. Eberly zu Berlin:

- „III. Der Personal-Mangel wegen Schulden findet
- a) in Bedarfsachen,
 - b) wegen verweigerter Offenlegung des Vermögens,
 - c) sonst nur bei nachgewiesenem Betrüge
- statt.“